OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400583/19/BMa/TK

Datum:
Linz, 2. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des P-C L, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.09.2021, GZ: AS/PB-2159292, betreffend Übertretung des OÖ. Parkgebührengesetzes 1988 (OÖ. PGG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag von 11 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.09.2021, GZ. AS/PB-2159292, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung des OÖ. PGG eine Geldstrafe von 55 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„I. Tatbeschreibung

Sie haben am 03.07.2022 von 14:09 bis 14:22 Uhr in Linz, Hessenplatz neben Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug, RENAULT, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften

§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018 §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, ABl. 1989/11 idF ABl. 2020/5.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und dazu – auszugsweise – Folgendes begründend vorgebracht:

„Ich möchte festhalten, das das Straßenaufsichtsorgan zumindest aus persönlichem Ärger ohne sich zu vergewissern, ob ein Parkschein ausgestellt wurde, aus der gegenüberliegenden Seite und uneinsichtig für diese schlichtweg annahm, dass dies so sei und nach neuerlichen und erstmaligem Auftreten vor dem Auto dieses sofort abgestraft habe.

Bereits mehrmals fühlte Sie sich wie auch mitgeteilt, ‚gepflanzt‘, da jedesmal in der Toleranzgrenze ein Parkschein vor der Windschutzscheibe lag und sich in der Vergangenheit 3mal wiederholte.

Unter Zeugen hat Sie damals verärgert gesagt, ‚ein besonderes Auge‘ fortan auf dieses Fahrzeug zu haben.

Da Sie offenbar wusste, dass dies möglicherweise wieder auftreten könnte bzw. Sie diesmal den strafzettel ausstellen wollte, hat Sie letztlich nicht rechtens gehandelt.

Zumal ich mit der Ladetätigkeit (bei K Wurststand habe ich ein Küchengerät für die Lokalität meiner Frau abgeholt) gerade fertig war, bereits einstieg und das Straßenaufsichtsorgan dennoch , genüsslich weiterschrieb‘.

Daher möchte ich den Strafbescheid beeinspruchen.“

2.1. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Behördenakt dem LVwG OÖ vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen ist.

2.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweise erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.10.2022, zu der der Bf sowie Vertreter der belangten Behörde gekommen sind. Als Zeugin wurde das Parkaufsichtsorgan M H einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf hat am 03.07.2022 im Zeitraum von 14.09 bis 14.22 Uhr in Linz, am Hessenplatz neben dem Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt.
Der Bf war zu dieser Zeit am nahegelegenen Würstelstand aufhältig, hat dort Gespräche geführt und keine Ladetätigkeit im Sinne der StVO durchgeführt. Dem Mautaufsichtsorgan H ist der Pkw bereits mehrmals aufgefallen, weil das Kfz in dieser gebührenpflichtigen Kurzparkzone gestanden ist, ohne dass ein Parkzettel hinterlegt war.
In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, dass, nachdem das Parkaufsichtsorgan das Kfz kontrolliert und dieses im Überwachungssystem registriert hatte, in der Toleranzzeit von 10 Minuten ein Parkschein hinterlegt bzw. dieses Kfz auch vom Parkplatz entfernt wurde. Aus diesem Grund ist das Parküberwachungsorgan am 03.07.2020 um 14.09 Uhr nicht an das Auto herangetreten, sondern hat dieses von einiger Entfernung aufgenommen und beobachtet, ob eine Person einen Parkschein hinterlegt oder mit dem Auto wegfährt. Um 14.17 Uhr ist das Parküberwachungsorgan sodann an das Auto herangetreten und hat fotografisch festgehalten, dass kein Parkschein in diesem hinterlegt war und auch keine Ladetätigkeit verrichtet wurde. Dies wurde auch mit weiteren Fotos um 14.22 Uhr und 14.23 Uhr sowie 14.24 Uhr dokumentiert.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und durch Einsichtnahme in die Beschwerde des Bf sowie der Aussage der Zeugin H und der Aussage des Bf anlässlich der mündlichen Verhandlung am 14.10.2022 ergibt. Vom Bf selbst wurde geschildert, dass er wiederholt den Pkw in der angeführten Kurzparkzone abgestellt und sich in der Nähe des Autos gemeinsam mit weiteren Personen aufgehalten hatte, ohne einen Parkschein zu hinterlegen bzw. einen Parkschein hinterlegt gehabt zu haben und diesen nach Ablauf der Parkzeit entfernt zu haben. In jenem Zeitraum, in dem kein gültiger Parkschein hinterlegt war, wurde das Auto von ihm und seinen in der Nähe des Pkw befindlichen Bekannten beobachtet. Sobald registriert wurde, dass ein Parküberwachungsorgan sich dem Pkw genähert hat, wurde ein Parkschein hinterlegt oder das Auto wurde vom Parkplatz weggefahren, sodass eine Parkstrafe vermieden wurde.
Dies ist auch dem Parküberwachungsorgan aufgefallen und daher hat das Parküberwachungsorgan den Pkw zum Beginn der vorgeworfenen Tatzeit, ohne

direkt an diesen heranzutreten, von einiger Entfernung registriert und beobachtet, ob eine Person einen Parkschein im Auto hinterlegt oder das Auto innerhalb der Toleranzzeit vom Parkplatz entfernt. Nach Ablauf von 8 Minuten wurden die ersten Fotos zur Dokumentation angefertigt, dass kein Parkschein im Auto vorhanden war und keine Ladetätigkeit durchgeführt wurde.
Dass der Bf für die vorgeworfene Tatzeit keinen gültigen Parkschein hatte, wurde von ihm zunächst in der mündlichen Verhandlung auch zugestanden und erst gegen Ende der Verhandlung hat er behauptet, einen für die vorgeworfene Tatzeit gültigen Parkschein vorlegen zu können. Ihm wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Woche diesen dem LVwG Oö vorzulegen, was jedoch entgegen der Ankündigung des Bf nicht erfolgte.
In seiner Stellungnahme vom 23.10.2022 hat der Bf die Zeugenaussage in Zweifel gezogen und aus einer Aussage des Parküberwachungsorgans in der ersten Instanz, wonach diese angab, ihre Kontrollrunde fortgesetzt zu haben, geschlossen, dass das Kontrollorgan die Ladetätigkeit nicht kontrollieren habe können. Ebenso habe es nicht feststellen können, dass kein Parkticket an der Windschutzscheibe vorhanden war, weil es das Auto auch auf der Rückseite kontrolliert habe. Vom Bf wird in der Stellungnahme vom 23.10.2022 auch darauf hingewiesen, dass das Kontrollorgan erstinstanzlich angegeben hatte, bei der Wirtschaftskammer vorbeigegangen zu sein und davon ausgegangen zu sein, dass kein Parkticket gelöst worden sei, weil es das Fahrzeug und das Autokennzeichen bereits kannte.
Dazu wird ausgeführt, dass der vom Kontrollorgan anlässlich der mündlichen Verhandlung beschriebene Kontrollvorgang, wonach das Kennzeichen des Bf im Überwachungssystem um 14.09 Uhr registriert wurde und das Auto aus einiger Entfernung beobachtet wurde, sodass gegen Ende der Kontrollzeit festgestellt wurde, dass kein gültiger Parkschein hinterlegt war, durchaus nachvollziehbar ist, insbesondere weil das Kontrollorgan aufgrund mehrerer vorangegangener Kontrollen wusste, dass immer, wenn es in Erscheinung getreten war, ein Parkschein hinterlegt wurde, oder das Auto vom Parkplatz entfernt wurde.
Die Aussage des Kontrollorgans ist diesbezüglich durchaus glaubwürdig und deckt sich auch mit jener des Bf, wonach dieser selbst angegeben hatte, das Auto öfter dort abgestellt zu haben, gelegentlich einen Parkschein zu lösen und wenn der Parkschein abgelaufen war, das Auto weiter zu beobachten, sodass immer rechtzeitig innerhalb der Toleranzzeit entweder ein Parkschein gelöst oder das Auto vom Parkplatz entfernt wurde, sodass – obwohl kein gültiger Parkschein hinterlegt war – Strafen wegen Hinterziehung der Parkgebühr nicht verhängt wurden.
Dass die Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zunächst angegeben hatte, den Parkschein nicht gesehen zu haben und dann angegeben hatte, gesehen zu haben, dass kein Parkschein im Auto vorhanden war, ist nicht relevant, vielmehr ist relevant und auch nachvollziehbar, dass das Auto während eines Zeitraumes von über 10 Minuten vom Parküberwachungsorgan beobachtet wurde und zum Ende des Überwachungszeitraums das Fehlen des Parkscheins auch mit Fotos dokumentiert wurde.

Die Aussage des Bf, er habe einen gültigen Parkschein hinterlegt gehabt, wird hingegen als Schutzbehauptung gewertet.
Das Parküberwachungsorgan hat als Zeugin unter Wahrheitspflicht ausgesagt und der Bf konnte der Aussage der Zeugin, sie habe das Auto über den Zeitraum von 10 Minuten beobachtet, keine Beweise entgegensetzen. Der Hinweis des Bf nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Zeugin habe angegeben, sie habe ihre Kontrollrunde fortgesetzt, vermag auch nicht darzulegen, dass sie das Auto nicht dennoch weiter beobachtet hat. Der vom Bf geforderte Fotobeweis, über den Zeitpunkt der Registrierung des Kfz um 14.09 Uhr, ist nicht erforderlich, vielmehr ist eine Aussage eines Parküberwachungsorgans, das diesen Zeitpunkt im Kontrollsystem des Magistrats Linz eingegeben hat und wenige Minuten später auch das Nichtvorhandensein eines Parkscheins dokumentiert hat, zur Feststellung des relevanten Sachverhalts ausreichend. Das Strafmandat konnte auf Grund der Systemvorgaben des Magistrats Linz auch erst zehn Minuten nach der Erfassung im System ausgestellt werden.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
3.3.1. Rechtgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz 1988 in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
[...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)

Linzer Parkgebührenverordnung:
Gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz Linzer Parkgebührenverordnung wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO) eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Gemäß § 3 Abs.1 Linzer Parkgebührenverordnung, gleichlautend wie § 2 Abs.1 Oö. Parkgebührengesetz, ist zur Entrichtung der Parkgebühr der Lenker verpflichtet.
Gemäß § 5 Abs.1 Linzer Parkgebührenverordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.
Gemäß § 6 Linzer Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Oö. Parkgebührengesetz, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.
Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen, wer (lit. a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder (lit. b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 03.07.2020 von 14.09 Uhr bis 14.22 Uhr am Hessenplatz neben dem Haus Nr. x in L abgestellt ohne einen gültigen Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone hinterlegt zu haben. Der Bf hat zur vorgeworfenen Tatzeit keine Ladetätigkeit im Sinne der StVO ausgeführt, vielmehr hat er in dieser Zeit Gespräche mit Personen beim naheliegenden Würstelstand geführt.
Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkgebühr gemäß dem Oö. Parkgebührengesetz iVm der Linzer Parkgebührenverordnung nicht nachgekommen ist, hat er vorsätzlich gehandelt, denn das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bf bereits wiederholt sein Kfz in dieser Zone abgestellt hat, dort nicht nur Ladetätigkeiten durchgeführt, sondern sich auch mit anderen Personen beim Würstelstand unterhalten hat und dabei stets das Kfz beobachtet hat, damit er - sobald dieses kontrolliert wurde - innerhalb der Toleranzzeit entweder einen Parkschein hinterlegen oder dieses vom Abstellort entfernen konnte.
Der Bf hat die vorgeschriebenen Parkgebühren erst dann bezahlt oder das Kfz vom Parkplatz zu entfernt, sobald ihm aufgefallen war, dass das Kontrollorgan die Entrichtung der Parkgebühr überwacht hatte. Er hat also absichtlich keine Parkgebühr entrichtet und damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die belangte Behörde neun einschlägige Verwaltungsvorstrafen gewertet hat. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung sogar von 50 „Strafzetteln“ gesprochen, die er in den letzten drei Jahren ausgestellt bekommen hat. Die daraus ableitbare hartnäckige Weigerung des Bf, sich hinsichtlich der Entrichtung der Parkgebühren gesetzeskonform zu verhalten, ist straferschwerend zu werten.
Strafmilderungsgründe wurden erstinstanzlich keine gewertet und solche sind auch im Verfahren vor dem LVwG nicht hervorgetreten.
Unter Zugrundelegung der vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, wonach dieser ein Einkommen von ca. 1.000 Euro netto pro Monat bezieht, kein Vermögen besitzt und auch keine Sorgepflichten hat, ist der Strafbetrag von 55 Euro, der ca. 25 % des möglichen Strafrahmens beträgt, insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Wiederholungen des Hinterziehens von Parkgebühren nicht als überhöht anzusehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden, die in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen wurde, ist milde bemessen.

Zu II.:
Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Im vorliegenden Fall war ein konkreter Sachverhalt zu beurteilen, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann